

Beitragspflichtige Firmen:

- Gewerbliche Arbeitskräfteüberlasser (AKÜ) mit Sitz im Ausland¹ ab 01.01.2019 nach den §§ 22d AÜG.

Höhe der Beitragsleistung:

- Ab 01.04.2017 sind 0,35 % von der Beitragsgrundlage gemäß § 22d Abs 1 und 2 AÜG an den SWF SO-Beiträge zu entrichten.
- Für den Fall, dass das gemeldete Entgelt erkennbar unter den im AÜG geregelten Ansprüchen liegt, erfolgt die Vorschreibung auf Basis der Ansprüche gemäß § 10 Abs 1 bzw. Abs 3 AÜG.

Ablauf:

Schritt 1: Melden der Überlassung an die ZKO beim BMF

Das gewerbliche Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen meldet gemäß § 19 Abs 1 iVm Abs 4 LSD-BG die Überlassung von ArbeitnehmerInnen nach Österreich vor Entsendung elektronisch bei der ZKO im Bundesministerium für Finanzen.

Schritt 2: Übertragung der Überlassungsdaten von der ZKO an den SWF

Der Sozial- und Weiterbildungsfonds erhält von der ZKO auf gesetzlicher Grundlage die nötigen Informationen, um den SO-Beitrag berechnen und vorschreiben zu können.

Schritt 3: Elektronischer Zugang zum SWF-Onlineportal

Der AKÜ mit Sitz im Ausland erhält einen elektronischen Zugang (Benutzer/Passwort) zum SWF-Onlineportal - <https://app.swf-AKÜ.at/onlineportal/user/login> - über das die gesamte SO-Beitragsvorschreibung und –einhebung abgewickelt wird.

Schritt 4: Präzisierung der Informationen für die SO-Beitragsvorschreibung

Das AKÜ mit Sitz im Ausland hat 14 Tage Zeit diese Daten zu präzisieren:

- Angabe jener/s Tage/s des Überlassungszeitraumes, an welchen nicht in Österreich gearbeitet wurde und dadurch kein SO-Beitrag zu verrechnen ist.

¹ Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs 2 AÜG unterliegen.

Schritt 5: Finale Vorschreibung des SO-Beitrages

Der SO-Beitrag wird für den aktuellen Monat, aufgrund Ihrer näheren Angaben, vorgeschrieben.

Beispiel: Verrechnung & Fälligkeit

Die Verrechnung erfolgt im Nachhinein. Beispiel: Der Monat Dezember 2018 wird im Jänner 2019 verrechnet und nach Verrechnungsabschluss erhalten Sie Ihre Vorschreibung, die binnen 30 Tage zu begleichen ist.

Schritt 6: Einzahlung durch den AKÜ mit Sitz im Ausland.

Der AKÜ mit Sitz im Ausland zahlt auf das dafür beim SWF vorgesehene Konto bei der ERSTE Bank ein:

- Kontowortlaut: SO-Beiträge zum SWF/Ausland
- IBAN: AT28 2011 1822 2568 5802
- BIC: GIBAATWWXXX

Schritt 7: 1. Mahnung

Sollte der Betrag nicht zeitgerecht eingezahlt werden, erfolgt ebenfalls elektronisch die 1. Mahnung unter Setzung einer 14tägigen Frist.

Schritt 8: Verständigung Rechtsanwalt

Sollte abermals die Zahlung des SO-Beitrages nicht fristgerecht entrichtet werden, erhält der AKÜ mit Sitz im Ausland die Verständigung unseres Rechtsanwaltes mit der Aufforderung die säumige Zahlung innerhalb von 14 Tagen nachzuholen.

Schritt 9: Klage beim ASG

Sollte der Zahlungsaufforderung ein weiteres Mal innerhalb der Frist nicht nachgekommen werden, so wird eine Klage beim ASG eingereicht.